

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 11

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die philanthropische Arbeit des Roten Kreuzes verdient allseitige Anerkennung und ist der Beitritt zu dieser Organisation als Passivmitglied (Jahresbeitrag min. Fr. 3. —), jedermann bestens zu empfehlen.

Mündliche Anmeldungen nimmt das Rot-Kreuz-Pflegerinnenheim entgegen, schriftliche Anmeldungen sind an den Vereinsvorstand, Präsident Hr. A. Schuberger, zu richten.

Schweizerischer Samariterbund.

**Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 11. Mai 1912,
nachmittags 4 Uhr, in Baden.**

Aus den Verhandlungen:

1. In den Schweiz. Samariterbund werden folgende Samaritervereine als Sektionen aufgenommen: Affeltrangen und Umgebung mit 22, Lausanne mit 34 und Näterschen mit 37 Aktiven.

2. Dem Gesuch einer Sektion um Subvention für Materialanschaffungen kann nicht entsprochen werden, da die Berechtigung für solche Auslagen dem Zentralvorstand noch abgeht.

3. Das Zentralsekretariat des Zentralvereins vom Roten Kreuz schreibt, daß der Bundesrat den schweizerischen Samariterbund als Hilfsorganisation des Roten Kreuzes offiziell anerkannt habe, daß jedoch allen Samaritern das Tragen der Armbinde mit dem roten Kreuz **unterlagt** sei.

4. Der Delegiertenversammlung soll beantragt werden, es seien die Erträgnisse des Henri Dunant-Fonds zum Kapital zu schlagen, bis sich anderweitige Verwendung als notwendig und nützlich erweise.

5. An die Delegiertenversammlung des Schweiz. Militär-sanitätsvereins in Chur wird der Zentralpräsident abgeordnet.

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll:

Sans Off.

Die zehn Gebote des türkischen Soldaten.

Angeichts der Anklagen, die vor einiger Zeit in der italienischen Presse wegen des Verhaltens der türkischen Soldaten gegen den Feind erhoben wurden, dürften die „nachstehenden Belehrungen“ interessieren, die dem türkischen Soldaten bisher vorgelesen wurden, jetzt aber auch gedruckt übergeben werden. Sie sind dem „Osman. Lloyd“ von militärischer Seite zur Verfügung gestellt worden und lauten:

Soldaten!

1. Unser heiliger Kommandant, unser geliebter Padischah, hat euch in dem Kriege nur gegen die Feinde geschickt, nicht gegen die friedliche Bevölkerung! Deshalb habt ihr

nur mit den feindlichen Soldaten zu kämpfen. Ihr dürft nie der ruhig gebliebenen Bevölkerung gegenüber euer Gewehr gebrauchen. Die Bevölkerung des feindlichen Landes wird nur dann als Feind betrachtet, wenn sie die Waffe gebraucht.

2. Mit den feindlichen Soldaten dürft ihr nur in anständiger Weise kämpfen! Schießt nie auf den Feind, der Pardon verlangt oder die Waffe niedergelegt hat! Schießt nie auf die Geistlichen des Feindes, auf die Sanitätsmannschaften, die das Rote Kreuz tragen, auf die Krankenhäuser, auf die Krankenkarawanen, sowie auf die Bewaffneten, welche diese begleiten! In Orten, wo Kranke liegen, sollt ihr nie den Eingang erzwingen!